



Kanton Zürich  
Direktion der Justiz und des Innern  
Justizvollzug und Wiedereingliederung

**Massnahmenzentrum Uitikon**

# **Rahmenkonzept**

## **2021**

# Vorbemerkung

Im November 2014 wurde das umgebaute Massnahmenzentrum Uitikon (MZU) in Betrieb genommen. Dem Umbau voraus ging eine gut zehnjährige Planungsphase. In diesen zehn Jahren mussten sowohl das vom Bundesamt für Justiz (BJ) genehmigte Rahmenkonzept von 2007 wie auch das 2011 erstellte Feinkonzept fachlich angepasst und überarbeitet werden.

Das vom BJ abgenommene Gesamtkonzept für die Inbetriebnahme 2014 war sehr ausführlich und in einigen Punkten auch vorläufig, weil sich zeigen musste, ob bestimmte Bedarfserwartungen – insbesondere in Bezug auf jugendstrafrechtliche Einweisungen – sich erfüllen würden.

Die im Gesamtkonzept von 2014 beschriebenen Methoden und Operationalisierungen haben sich stetig weiterentwickelt, gesetzliche Grundlagen der Arbeit haben sich verändert. So wurde die Dauer der Schutzmassnahme für Jugendliche im Jugendstrafgesetzbuch (JStG) Mitte 2016 auf die Erreichung des 25ten Altersjahrs verlängert.

Im August 2017 wurde das neue MZU vom BJ mit Blick auf seine Leistungserbringung überprüft. Dank dieser Überprüfung wurde an verschiedenen Stellen offenbar, wie viele Veränderungen in der Mikro- und Makrostruktur des neuen MZU allein in den ersten drei Jahren erfolgt sind. Diese Dynamik hat sich in den vergangenen Jahren fortgesetzt.

Das vorliegende Rahmenkonzept zeigt das Angebot der pädagogischen und interdisziplinären Arbeit im MZU.

# Auftrag

Das Massnahmenzentrum Uitikon (MZU) ist eine kantonale, spezialisierte, vom Bund anerkannte Einrichtung des Straf- und Massnahmenvollzugs für Jugendliche und junge Erwachsene im Kanton Zürich. Sie ist ein Angebot des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats (OSK).

Opferschutz, Risikominimierung, Rückfallprophylaxe und Wiedereingliederung sind die zentralen Zielsetzungen des stationären Massnahmenvollzugs von Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Der Auftrag des MZU ist in der Justizvollzugsverordnung (JVV) des Kantons Zürich wie folgt beschrieben:

## § 12

1. In das Massnahmenzentrum Uitikon werden aufgenommen
  - a. junge Erwachsene, die zu einer Massnahme gemäss Art. 61 StGB verurteilt wurden,
  - b. Jugendliche, die das 17. Altersjahr erreicht haben und zu einer Schutzmassnahme gemäss Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 16 Abs. 3 JStG verurteilt wurden,
  - c. Jugendliche, die das 16. Altersjahr erreicht haben, wenn sie verurteilt wurden zu:
    1. einer Schutzmassnahme gemäss Art. 15 Abs. 2 JStG,
    2. Freiheitsentzug gemäss Art. 25 JStG.
2. Das Massnahmenzentrum sorgt für die notwendige berufliche und schulische Ausbildung, die sozialpädagogischen Förderungsmaßnahmen, die therapeutische Abklärung und Behandlung sowie die Sozialberatung und die ärztliche und seelsorgerische Betreuung.

# Angebot

In der Geschlossenen Abteilung stehen 26 Plätze für den Vollzug von Massnahmen für junge Erwachsene, den Vollzug von Schutzmassnahmen für Jugendliche ab 16 Jahren gem. Art. 15.2 JStG und den Vollzug von Freiheitsstrafen gem. Art. 25 JStG zur Verfügung. Der Vollzug der Schutzmassnahmen / Freiheitsstrafen für Jugendliche erfolgt gemäss den gesetzlichen Trennungsvorschriften im Wohnbereich getrennt von den jungen Erwachsenen.

In zwei Wohngruppen stehen je 9 Plätze zur Verfügung (Art. 61 StGB, Art. 15.1 i.V. mit Art. 16.3 JStG), in einer Wohngruppe 8 Plätze für Jugendliche ab 16 Jahren (Art. 15.2 JStG).

Jeder Jugendliche, junge Erwachsene absolviert in den ersten drei Monaten seines Aufenthaltes eine Eintritts- und Abklärungsphase, in der seine Chancen und Möglichkeiten sorgfältig exploriert werden. Dabei wird er bereits therapeutisch begleitet.

In der Offenen Abteilung stehen im Wohnbereich 22, im Austrittsbereich 10 Plätze für Jugendliche und junge Erwachsene zur Verfügung. In intensiven Gruppenprogrammen und Einzeltherapien sowie der sozialpädagogischen Bezugspersonenarbeit erlernen die Jugendlichen/jungen Erwachsenen ein tragfähiges Risikomanagement, das sie bei der Wiedereingliederung in die Zivilgesellschaft unterstützt.

# Massnahmenverlauf

## **Art. 61 StGB**

Männliche junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren, denen ein psychiatrisches Gutachten Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung attestiert, können in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe im dual-vikariierenden System zu einer Massnahme gemäss Art. 61 StGB verurteilt werden. Die Massnahme dauert längstens vier Jahre und muss in einer spezialisierten Einrichtung vollzogen werden.

Ein wesentlicher Zweck der Massnahme besteht in der Förderung der beruflichen Fähigkeiten, um auf diese Weise - unterstützt von deliktorientierter Therapie und sozialpädagogischem Training - die Wiedereingliederung in ein deliktfreies Leben zu ermöglichen.

Junge Straftäter mit dem Rechtstitel Massnahme für junge Erwachsene (Art. 61 StGB) treten nach einem sorgfältigen Abklärungsverfahren zum Vollzug der Massnahme in die Geschlossene oder die Offene Abteilung des MZU ein. Sie werden während ihrer Massnahme sozialpädagogisch, beruflich, schulisch und therapeutisch in ihren Kompetenzen und ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert.

Die jungen Straftäter sind verpflichtet, sich in der rückfallpräventiven deliktorientierten Therapie mit ihren Einweisungsgründen auseinanderzusetzen und an den interdisziplinär geleiteten Trainingsmodulen zur Rückfallprävention teilzunehmen. Eine Auseinandersetzung zu einer angemessenen Werthaltung findet hierbei regelmässig in der Sozialpädagogik wie auch in den Ausbildungsbetrieben, der Schule und in der Therapie statt.

In regelmässig stattfindenden Vollzugsplanungssitzungen werden fortlaufend Teilziele der Massnahme festgelegt, welche die jungen Straftäter in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und in ihrer Arbeit auf dem Weg zur Legalbewährung unterstützen sollen. Lässt die Einschätzung des individuellen Massnahmenverlaufs dies zu, erfolgt Schritt für Schritt der Übertritt in eine Phase, die mehr Eigenverantwortung und mehr Selbständigkeit verlangt.

Angepasst an die Öffnungsregelung der jeweiligen Abteilung und abhängig von der individuellen Risikoeinschätzung nimmt ihr Freiheitsgrad gegen Massnahmeende stetig zu. Dies bedeutet u.a. ein grösseres Mass an Vollzugsöffnungen am Wochenende und eröffnet die Möglichkeit, externen Freizeitaktivitäten während der Woche nachzugehen.

In Abstimmung mit den Einweisenden Behörden wird in bestimmten Fällen ein Lockerungsentscheid bzw. eine Vollzugsöffnung mit Electronic Monitoring verknüpft.

## **Art. 15.1 in Verbindung mit Art. 16.3 JStG**

Männliche Jugendliche, die das 17. Altersjahr erreicht haben, dürfen in Verbindung mit Art. 16.3 JStG in das MZU eingewiesen werden. Sie werden zusammen mit den jungen Erwachsenen gemäss Art. 61 StGB betreut.

## **Art. 15.2 in Verbindung mit Art. 16.3 JStG**

Die stationäre Schutzmassnahme darf nur angeordnet werden, wenn die notwendige Erziehung und Behandlung eines Jugendlichen nicht anders sichergestellt werden kann (*Basler Kommentar zum StGB/JStG 2019, 4. Aufl. S.6098 N 3*).

Männliche Jugendliche im Alter von 16 Jahren, bei denen Art. 15.2 JStG angeordnet wurde, werden in die Geschlossene Abteilung des MZU aufgenommen.

In den ersten drei Monaten werden sie dort schulisch und beruflich abgeklärt. Oftmals müssen diese Jugendlichen für einen solchen Einstieg in den Massnahmenprozess intensiv motiviert werden. Im Anschluss an diesen Abklärungsprozess starten sie intern in die Lernvorbereitung und/oder ihre berufliche Ausbildung. Die sozialpädagogische Milieugestaltung auf der Wohngruppe unterstützt die Einübung sozial erwünschten und deliktvermeidenden Verhaltens. Die Selbstverantwortung und Selbstregulation der jugendlichen Straftäter werden gestärkt.

Die jugendlichen Straftäter sind verpflichtet, sich in der rückfallpräventiven deliktorientierten Therapie mit ihren Einweisungsgründen auseinanderzusetzen und an den interdisziplinär geleiteten Trainingsmodulen zur Rückfallprävention teilzunehmen.

Im Rahmen des Progressionsmodells des MZU und abhängig von der individuellen Risikoeinschätzung nimmt ihre Freiheit im Verlauf der Schutzmassnahme wie die der jungen Erwachsenen stetig zu.

In regelmässig stattfindenden Vollzugsplanungssitzungen werden fortlaufend Teilziele der Schutzmassnahme festgelegt, welche die Jugendlichen in ihrer Reifung und Persönlichkeitsentwicklung unterstützen sollen. Lässt die Einschätzung des individuellen Massnahmenverlaufs dies zu, erfolgt Schritt für Schritt der Übertritt in eine Phase, die mehr Eigenverantwortung und mehr Selbständigkeit verlangt.

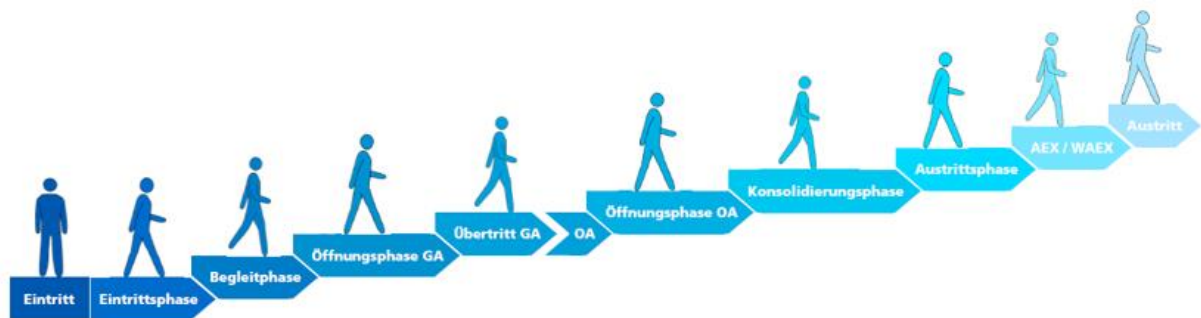
Angepasst an die Öffnungsregelung der jeweiligen Abteilung und abhängig von der individuellen Risikoeinschätzung nimmt der Freiheitsgrad gegen Massnahmeende stetig zu. Dies bedeutet u.a. eine grössere Zahl von Vollzugsöffnungen am Wochenende und eröffnet die Möglichkeit, externen Freizeitaktivitäten während der Woche nachzugehen.

In Abstimmung mit den Einweisenden Behörden wird in bestimmten Fällen ein Lockerungsentscheid bzw. eine Vollzugsöffnung mit Electronic Monitoring verknüpft.

## Schaubild

### Progressionsmodell MZU

Die Phasenverläufe bilden idealtypisch den Regelverlauf während vier Jahren Aufenthalt (Art. 61 StGB), längstens bis zum 25. Altersjahr (Art. 15.1 / 2 JStG), im MZU ab.



### Art. 25 JStG

Im MZU ist der Vollzug einer Freiheitsstrafe ab sechs Monaten für männliche Jugendliche ab 16 Jahren möglich. Die Jugendlichen haben bei Bedarf, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, die Möglichkeit, die schulischen, beruflichen und therapeutischen Angebote des MZU uneingeschränkt zu nutzen.

# Risikoorientierte Täterarbeit

Das MZU fokussiert die deliktpräventive Täterarbeit auf der Grundlage eines kompetenz- und risikoorientierten Handlungsmodells, das interdisziplinär von den Bereichen Sozialpädagogik, Ausbildung / Schule, deliktorientierte Therapie und Sicherheit fortlaufend, dynamisch weiterentwickelt wird.

Die Mitarbeitenden dieser vier Bereiche arbeiten interdisziplinär vernetzt und hierarchisch gleichwertig zusammen. Unterschiedliche berufsgruppenspezifische Sozialisierungen, Erwartungen und Ziele werden im Diskurs offengelegt.

Alle Mitarbeitenden des MZU unterstützen die soziale Reifung des Jugendlichen/jungen Erwachsenen durch intensive Begleitung im Alltag. Unterstützt wird diese Begleitung durch christliche und islamische Seelsorger.

Die Fallführung übernimmt die sozialpädagogische Bezugsperson. Diese koordiniert die Vollzugsplanungssitzungen, Standortbestimmungen, Fallbesprechungen und die Massnahmendokumentation (Vollzugsplanung, Massnahmenberichte).

Die Sozialpädagog/-innen begleiten aktiv die individuelle Massnahmenplanung, gestalten gruppendynamische Prozesse, führen soziale Trainingseinheiten durch und ermöglichen strukturierte Freizeitaktivitäten. Des Weiteren gestalten sie die Kontakte zu den einweisenden Behörden und den externen Bezugssystemen der jungen Straftäter.

Die Sanktionen und pädagogischen Interventionen gemäss Straf- und Justizvollzugsgesetz des Kantons Zürich und der Hausordnung des MZU zur Regelung des Zusammenlebens auf den Gruppen des geschlossenen und offenen Vollzugs im MZU, werden individuell auf die Zielsetzungen der Vollzugsplanung sowie den eigentlichen Regelverstoss abgestimmt. Die pädagogischen Interventionen und Sanktionen sind in den Risikoorientierten Sanktionenvollzug (ROS) eingebettet.

Die Vollzugsplanung erfolgt in den Vollzugsplanungssitzungen, an denen der Jugendliche oder junge Erwachsene im Rahmen von Partizipation und Mitwirkungspflicht teilnimmt. Auf Wunsch und sofern möglich, nehmen auch Angehörige und Rechtsbeistände teil.

Angehörige und das Herkunftsmilieu werden wann immer möglich systematisch in die Vollzugsplanung miteinbezogen.

Lockerungsentscheide im Rahmen der Progressionen sind kriteriengeleitet (z.B. Regeleinhaltung, sozialer Empfangsraum etc.). Je nach Phase im Öffnungsverlauf steigen die Anforderungen an die Fähigkeiten des Jugendlichen/jungen Erwachsenen, sich mit der zunehmenden Freiheit zurechtzufinden.

Gesundheit, Sexualität, und Suchtverhalten sind für die Altersgruppe zwischen 16 und 25 Jahren zentrale Themen, die in Einzel- und Gruppengesprächen mit den Jugendlichen/jungen Erwachsenen individuell behandelt werden.

In der Geschlossenen Abteilung verfügt der Abklärungs- und Ausbildungsbereich über ein internes Schulangebot (allgemeinbildender Unterricht, Fachunterricht, Stützunterricht) sowie diverse Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten. Dazu gehören eine Schreinerei, eine Malerei, ein Metallbau und die Hauswirtschaft. In der Geschlossenen Abteilung besteht die Möglichkeit des Erwerbs eines individuellen Kompetenznachweises (IKN), des eidgenössischen Berufsattestes (EBA) oder der Einleitung der Ausbildung im Rahmen des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ).

Allgemeinbildender Unterricht (ABU) und Fachkunde werden in der internen Schule angeboten. Im Rahmen von kriteriengeleiteten Lockerungsentscheiden ist nach einem Jahr der Besuch der öffentlichen Berufsschule möglich. Die Biografien der jungen Straftäter und die häufig nur rudimentären Erfahrungen in der Schul- und Arbeitswelt fordern eine stark individualisierte Ausbildung. Der Schulunterricht findet demnach in Kleingruppen oder im Einzelsetting statt.

Die Ausbildungsbetriebe der Offenen Abteilung ermöglichen den Erwerb von Ausbildungsabschlüssen in den Berufsfeldern Fahrzeuge, Holz- und Innenausbau, Metall und Maschinen, Natur, Gastgewerbe, Bau und Gebäudetechnik. In neun Betrieben können in verschiedenen Fachrichtungen eidgenössisch anerkannte Abschlüsse (EBA und EFZ) erworben werden.

Die rückfallpräventive deliktorientierte Therapie ist eine über alle Abteilungen hinweg kontinuierlich vermittelnde Konstante und wird in Kooperation mit der Adoleszentenforensik (AF) des Psychiatrisch Psychologischen Dienstes Zürich (PPD) gewährleistet. Ebenso leistet die Adoleszentenforensik in Zusammenarbeit mit der Klinik für Forensische Psychiatrie Zürich die (jugend-)psychiatrische Grundversorgung und Triage der jungen Straftäter, welche auch Diagnostik und Abklärung beinhalten.

Die detaillierte Erfassung deliktrelevanter Aspekte fokussiert auf dysfunktionale Konfliktlösestrategien, Devianzen und destruktive Aspekte (z.B. kognitive Verzerrungen, mangelnde Empathie) genauso wie auf die Ressourcen und das Entwicklungspotential des jungen Straftäters.

Die deliktorientierten Methoden gründen auf kognitiv-verhaltenstherapeutischen und gestalt-, körper-, musik- und kunsttherapeutischen Ansätzen. Der multisensorische Ansatz bietet eine effektvolle Möglichkeit des Zugangs zu jungen Straftätern. Einzeltherapien und Gruppenprogramme finden wöchentlich statt, seit 2021 besteht eine Vätergruppe, die den jungen Eingewiesenen Orientierung in ihrer neuen Rolle gibt.

Mit ressourcenorientierten Behandlungsmethoden werden korrigierende Erfahrungen möglich und die Anwendung konstruktiver Bewältigungsstrategien gefördert. Diese Fähigkeiten entwickeln sich auf dem Hintergrund von Vertrauensbildung, positiven Beziehungserfahrungen sowie konstruktivem Selbstwirksamkeitserleben.

Die Balance von Betreuung und Sicherheit im MZU ist ein wesentlicher Bestandteil des Massnahmenvollzugs. Persönliche Sicherheit der Mitarbeitenden und Wiedereingliederung von jungen Straftätern sind kein Gegensatz.

Die teils signifikanten Unterschiede in der Betreuung von jugendstrafrechtlich eingewiesenen jungen Straftätern und strafrechtlich eingewiesenen jungen Erwachsenen stellen an die Mitarbeitenden hohe Anforderungen. Erziehung, Ausbildung und Therapie allein genügen den Anforderungen heute nicht mehr, die Sicherheit der Eingewiesenen und der Mitarbeitenden hat – mit vollem Recht - einen ebenso hohen Stellenwert.

Die Sicherheit des Personals und der Eingewiesenen hängt von gelingender, professioneller Beziehungsgestaltung ab (dynamische Sicherheit). Unterstützt wird diese Beziehungsgestaltung durch strukturelle Sicherheit. Die strukturelle Sicherheit wird im MZU von einem uniformierten Sicherheitsdienst gewährleistet, der über ein fundiertes Verständnis betreuungsorientierter Beziehungsgestaltung verfügt und auf den Gruppen präsent ist.

# Personal

Das MZU beschäftigt insgesamt ca. 105 Mitarbeitende, die sich 86 Stellen<sup>1</sup> teilen. Diese 86 Stellen<sup>1</sup> umfassen 36.3 Stellen für die Sozialpädagogik, 34.5<sup>2</sup> für die Ausbildung / Schule, 9.2<sup>3</sup> für den Sicherheitsdienst und 6 für die Geschäftsleitung / Verwaltung. Die Adoleszentenforensik des PPD Zürich ist mit 7.9<sup>4</sup> Stellen im MZU vertreten. Die Oberjugendanwaltschaft des Kantons Zürich finanziert überdies 40 Stellenprozente für die jugendpsychiatrische Grundversorgung im MZU.

Die physische und psychische Unversehrtheit aller Mitarbeitenden ist eine Voraussetzung für den gelingenden Massnahmenvollzug. Stabile, in sich ruhende Teams strahlen ihre Stabilität und Ruhe auf die Jugendlichen / jungen Erwachsenen aus.

In der Essenz von Justizvollzug und Wiedereingliederung heisst es (Auszug):

## *Wir setzen auf Qualität*

und arbeiten differenziert, zielgerichtet, reflektiert, nachvollziehbar und effizient. Unsere Qualität basiert auf Fach- und Erfahrungswissen, auf Standards sowie der aufgabenbezogenen Zusammenarbeit zwischen allen Ebenen, Berufsgruppen, Organisationseinheiten und externen Arbeitspartnern. (.....)

Wir überprüfen unser Handeln kritisch, systematisch sowie kontinuierlich und legen darüber Rechenschaft ab.

## *Wir schützen*

*unsere Mitarbeitenden. Wir setzen Sicherheitsstandards, die aufgrund unserer Erfahrung, unseres Expertenwissens, der technischen Möglichkeiten und persönlichen Bedürfnisse notwendig sind, konsequent um.*

Zur Erreichung dieser Ziele bietet das MZU interne und externe Weiterbildungen an. Alle Mitarbeitenden des MZU erlernen die Grundzüge der Risikoorientierten Täterarbeit in einer eigens entwickelten sechsstägigen internen Weiterbildung. Ganzjährig werden Fachweiterbildungen angeboten. Den Mitarbeitenden steht zudem das kantonale Weiterbildungsangebot zur Verfügung, es bestehen Kooperationen mit der ZHAW und dem Berufsbildungsamt des Kantons Zürich.

---

<sup>1</sup> Per 2023 wird der Stellenplan auf 94 Stellen erhöht

<sup>2</sup> 2023 = 36.5 Stellen

<sup>3</sup> 2023 = 11.2 Stellen

<sup>4</sup> 2023 = 8.9 Stellen



# Anhang

Wir verweisen auf folgende MZU Dokumente, die laufend aktualisiert werden:

- Organisationshandbuch (Weisung und Regelungen)
- Leitbild
- Risikoorientierte Täterarbeit – Zentrales Denk- und Handlungsmodell
  - Vorder- und Hinterbühne
  - Suchtbehandlung
- Deliktorientierte Therapie
- Konzept PPD: Rückfallpräventive deliktorientierte Therapie – Ambulante und Stationäre Behandlungen
- Sozialpädagogik
- Ausbildung
- Ausbildungsbetriebe und ihre Dienstleistungen
- Interne Weiterbildung
- Gruppenprogramme
- Notfalldispositiv / Sicherheitskonzept
- Musterbeispiel Massnahmedokumentation